

Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **21. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER**
Sondersitzung, die am

Mittwoch, dem 26. Oktober 2016,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016
3. Wahl des Beigeordneten und Kämmerers der Gemeinde Welver
4. Bestellung des Beigeordneten zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters
5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes; Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 14.09.2016
6. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Betr.: Gewährleistung eines organisatorischen Brandschutzes sowie Arbeiterschutzes in den Asylunterkünften „ehemalige Hauptschule Welper“ und „Eilmser Wald 3“
hier: Verlängerung des Vertrages über die Gestellung eines Pförtnerdienstes bis zum 31.10.2016 im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
2. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Auftragsvergabe für das Gewerk Elektroinstallationsarbeiten
3. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Auftragsvergabe für das Gewerk Heizungs- und Lüftungsinstallationsarbeiten
4. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Verlängerung der öffentlichen Kanalisation
5. Betr.: Unterstützung im Finanzbereich der Gemeinde Welper durch die Gemeinde Bad Sassendorf;
Abrechnung der erbrachten Leistungen
6. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


Schumacher

**Damen und Herren
des Rates**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Fahle, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1 Zentrale Dienste 20-21-00	Fachbereichsleiter: Datum:	14.10.2016

Bürgermeister	<i>Schm 14.10.</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Por.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungste rmin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	2	oef	26.10.2016				

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017

Sachdarstellung:

Gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan, Haushaltssanierungsplan und seinen Anlagen den Damen und Herren des Rates in der Sitzung am 26.10.2016 eingebracht.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1. Az.: RAT	Sachbearbeiterin: Datum:	12.10.2016

Bürgermeister	<i>12.10.2016</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	3	oef	26.10.2016				

Betr.: Wahl des Beigeordneten und Kämmerers der Gemeinde Welver

Sachdarstellung:

Im Juli 2016/August 2016 erfolgte eine überregionale Ausschreibung. Die Gemeinde Welver bietet eine interessante Aufgabe als hauptamtlicher Beigeordneter, der zusammen mit dem Bürgermeister der Gemeinde den Verwaltungsvorstand bildet. Darin wurde eine Persönlichkeit gesucht, die Aufgaben des Kämmerers wahrnimmt.

Auf diese Stellenausschreibung gingen neun Bewerbungen ein. Von diesen Bewerbungen wurden sechs Bewerber ausgesucht, die die erforderliche Qualifikation mit sich brachten. Diese wurden den Fraktionen zugeleitet. Nach der Sitzung des HFA am 14.09.2016 wurden Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung im HFA am 05.10.2016 eingeladen und konnten sich im persönlichen Gespräch vorstellen.

Die Wahl des Beigeordneten erfolgt nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c GO NRW i. V. mit § 50 Abs. 2 GO NRW i. V. mit § 71 Abs. 1 Satz 3 GO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Gemäß § 50 Abs. 5 GO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Die Wahl des Beigeordneten erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ratssitzung. Gleichwohl kann für die Aussprache über die Bewerber die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Gemäß §17 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach Ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Herr _____ wird gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c GO NRW i. V. mit § 50 Abs.2 GO NRW i. V. mit § 71 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zum Beigeordneten und Kämmerer der Gemeinde Welper gewählt.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1. Az.: RAT	Sachbearbeiterin: Datum:	12.10.2016

Bürgermeister	<i>Silke 14.10.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	4	oef	26.10.2016				

Betr.: Bestellung des Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters

Sachdarstellung:

Nach § 68 Abs. 1 S.1 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters, der ihn als Leiter der Verwaltung vertritt. Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Welver wird ein Beigeordneter gewählt. Damit ist dieser vom Rat zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Es handelt sich nach § 68 Abs. 1 S. 1 GO NRW nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine zwingende Verpflichtung. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO NRW, da eine Sach- und keine Personalentscheidung getroffen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt gemäß § 68 Abs.1 GO NRW mit Wirkung vom Dienstantritt als Beigeordneter der Gemeinde Welver zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich:	Bürgermeister: Herr Schumacher Datum: 14.10.2016

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungste rmin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	5	oef	26.10.2016				

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes; Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke

hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 14.09.2016

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 26.10.2016

In der Ratssitzung am 28.09.2016 wurde der Tagesordnungspunkt 15 – Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes – beraten und der oben genannte Beschluss gefasst.

Der Bürgermeister ist von der Aufsichtsbehörde - der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde Soest – mit Schreiben vom 06.10.2016 angewiesen worden, den von der Gemeinde Welper gefassten Ratsbeschluss zu beanstanden (Anlage). In diesem Fall muss der Bürgermeister dieser Anweisung gemäß §§ 122 Abs. 1 Satz 1, 54 Abs. 2 GO NRW nachkommen. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse nach vorheriger Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat oder Ausschuss aufheben.

Ich beanstande hiermit den Ratsbeschluss aus folgenden Gründen:

Der Beschluss des Rates verletzt das geltende Recht, namentlich § 53 Abs.1 S.1 LWG i.V.m. § 18a Abs.1 S.1 WHG in der zum Beurteilungszeitpunkt geltenden Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (WHG a.F.) sowie das in dieser Angelegenheit ergangene rechtskräftige Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2013 — Az. 20 A 1564/10.

Ein Abwasserbeseitigungskonzept, welches für einzelne im Zusammenhang bebaute Ortsteile die Beseitigung des Abwassers über Kleinkläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer und über abflusslose Gruben vorsieht — so vorliegend in Welper -, genügt nach der bestehenden Rechtslage in der Regel nicht den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen (§§ 53 Abs.1 S.1 LWG, 18a Abs.1 S.1 WHG a.F.) an eine geordnete Abwasserbeseitigung.

Das Oberverwaltungsgericht hat insoweit entschieden, dass die im bestehenden Abwasserkonzept der Gemeinde Welper dargestellten Maßnahmen für die Beseitigung des in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke anfallenden Abwassers nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die in den Ortsteilen vorgesehenen Kleinkläranlagen erreichen nicht das einer Kanalisation gleichwertige Umweltschutzniveau.

Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass vorliegend zudem auch die weiteren Voraussetzungen für eine ausnahmsweise bestehende Möglichkeit, anstelle einer Kanalisation andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, nicht bestehen. Das Gericht nimmt hierzu richtungsweisend wie folgt Stellung:

Derartige anderen Methoden müssen nach Art. 3 Abs.1 UA 3 der Richtlinie 91/271/EWG das gleiche Umweltschutzniveau einer Kanalisation gewährleisten und kommen nur dann in Betracht, wenn eine Kanalisation entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre.

Diese Voraussetzungen beurteilt das Oberverwaltungsgericht bezogen auf jedwede Kleinkläranlagen sowie abflusslose Gruben in den benannten Ortsteilen der Gemeinde Welper als nicht erfüllt.

Ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt wird weder durch abflusslose Gruben (Rz. 70 des benannten Urteils des OVG NRW), noch durch Kleinkläranlagen in den Ortsteilen erreicht werden können (Rz. 82 ff.).

Bereits die in den Ortsteilen vorgesehene Häufung der Kleinkläranlagen führt zu einer entsprechenden Vervielfachung der mit einer einzelnen Kleinkläranlage verbundenen Risiken und Nachteile. Auch geht die im Unterschied zu § 53 LWG stehende personelle Zuordnung der Abwasserbeseitigungspflicht angesichts der erforderlichen Langfristigkeit der Betrachtung zumindest mit Unwägbarkeiten und Risiken einher, die bei einer Kanalisation wegen der diesbezüglichen gesicherten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht auftreten.

Überdies fehlt es an Besonderheiten, die ein Absehen von einer Kanalisation rechtfertigen könnten (Rz. 85 ff.). Die Einrichtung einer Kanalisation wäre vorliegend insbesondere nicht mit übermäßigen Kosten verbunden. Das Gericht nimmt hierzu in den Rz. 85 ff. ausführlich Stellung.

Ziffer 1 und Ziffer 2 des o.g. Ratsbeschlusses verletzen das geltende Recht. Im Kontext beinhalten sie die Beibehaltung und Manifestierung von entsprechend der Ziff.2 Lit a)-c) modifizierten Kleinkläranlagen in das künftige Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welper. Aufgrund der dahingehend bestehenden zuvor benannten richtungsweisenden Rechtsprechung des OVG NRW ist vorliegend davon auszugehen, dass auch modifizierte Kleinkläranlagen in den benannten Ortsteilen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Das Gericht weist insoweit auf die Rechtswidrigkeit von Kleinkläranlagen insgesamt in diesen Ortsteilen ausdrücklich hin. Eine Verletzung der §§ 53 Abs.1 S.1 LWG, 18a Abs.1 S.1 WHG a.F. bleibt bestehen.

Ziffer 3 des Ratsbeschlusses beinhaltet die Vorbereitung der Maßnahmen zu Ziffer 1 und 2 in Form der Beauftragung der Erstellung eines externen Gutachtens. Da bereits der Ratsbeschluss zu Ziffer 1 und 2 rechtswidrig ist, erweist sich auch der diese Maßnahmen vorbereitende Ratsbeschluss zu Ziffer 3 als rechtswidrig. Auch hier liegt ein Verstoß gegen §§ 53 Abs.1 S.1 LWG, 18a Abs.1 S.1 WHG a.F. vor.

Darüber hinaus verstößt der Ratsbeschluss zu Ziffer 3 gegen den in § 75 GO NRW gesetzlich verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemeindlichen Handelns. Die Gemeinde Welper befindet sich in defizitärer Haushaltslage und nimmt pflichtig am „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ teil. Sofern der Rat der Gemeinde im vorliegenden Falle angesichts eines in dieser Sache bereits vorhandenen Ratsbeschlusses sowie der eindeutigen richtungsweisenden höchstrichterlichen Rechtsprechung des OVG NRW beabsichtigt, ein weiteres kostenverursachendes Gutachten zur Durchsetzung einer vermeintlichen Zulässigkeit von Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke zu beauftragen, widerspricht das der gesetzlichen Verpflichtung des

Rates zu einem möglichst ökonomischen und sparsamen Einsatz der Haushaltsmittel. Das gilt einmal mehr für die dem Stärkungspaktgesetz unterliegende Gemeinde Welver.

Am 14.10.2016 wurde den Ratsmitgliedern dieser Sachverhalt schriftlich mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Beschluss vom 28.09.2016 aufzuheben.